

Die Präsidentin

Datum: 7. April 2022

Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage von Artikel 69 Abs. 4 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg und § 11 Abs. 5 der Hausordnung des Landtages Brandenburg vom 2. Januar 2020 ordne ich an:

I. Meine Allgemeinverfügung vom 21. September 2020, zuletzt geändert durch Verfügung vom 10. Dezember 2021, wird aufgehoben.

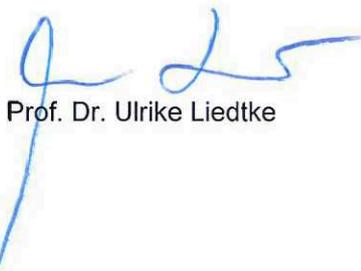
II. Die Allgemeinverfügung tritt am 4. April 2022 in Kraft.

III. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Potsdam kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



Prof. Dr. Ulrike Liedtke

Hinweis: Eine Fassung dieser Allgemeinverfügung mit Begründung ist an der Pforte hinterlegt und kann dort zu den üblichen Öffnungszeiten des Landtages eingesehen werden.

